

Regierungsratsbeschluss

vom 17. Juni 2008

Nr. 2008/1057

**Kienberg: Revision der Ortsplanung / Genehmigung
Aufhebung Regierungsratsbeschluss Nr. 2008/138 vom 19. Februar 2008**

1. Ausgangslage

1.1 Die Einwohnergemeinde Kienberg unterbreitet dem Regierungsrat die Revision der Ortsplanung bestehend aus:

- Bauzonenplan, Situation 1:2'000
- Erschliessungsplan, Situation 1:2'000
- Bau- und Zonenreglement 2006
- Gesamtplan, Situation 1:5'000 und Zonenreglement

zur Genehmigung.

Die Revision stützt sich vor allem auf folgende Unterlagen ab:

- Naturkonzeptplan mit Planungsbericht
- Inventar Fruchtfolgeflächen (FFF) und landwirtschaftliche Betriebsstandorte
- Waldfeststellungsplan
- Planungsbericht
- Leitbild (Grundsätze zur räumlichen Entwicklung).

1.2 Mit Beschluss Nr. 2008/138 vom 19. Februar 2008 hat der Regierungsrat die Revision der Ortsplanung der Einwohnergemeinde Kienberg genehmigt.

Gestützt auf Einigungsverhandlungen zwischen dem Einwohnergemeinderat Kienberg und dem Amt für Raumplanung und dem Amt für Umwelt wird der vorgenannte Regierungsratsbeschluss Nr. 2007/138 vom 19. Februar 2008 aufgehoben.

2. Erwägungen

2.1 Verfahren

Die erste öffentliche Auflage des Bauzonenplans und des Erschliessungsplans erfolgte in der Zeit vom 17. Mai 1999 bis zum 16. Juni 1999. Innerhalb der Auflagefrist gingen sechs Einsprachen ein. Der Gemeinderat (nachfolgend Vorinstanz) wies an der Sitzung vom 26. März 2001 fünf Einsprachen ab und hiess eine Einsprache teilweise gut. Die öffentliche Auflage des Gesamtpla-

nes erfolgte in der Zeit vom 19. März 2004 bis zum 16. April 2004. Innerhalb der Auflagefrist gingen keine Einsprachen ein. Die zweite öffentliche Planaufgabe des Bauzonenplans erfolgte in der Zeit vom 17. Oktober 2005 bis am 16. November 2005. Innerhalb der Auflagefrist ging eine Einsprache ein. Die Vorinstanz wies am 9. Januar 2006 eine gegen den geänderten Bauzonenplan gerichtete Einsprache ab. Gegen diesen Einspracheentscheid hat Rosemarie Brüschi-Hürbi, 7 rue Bellevue, F-68730 Ranspach-Le-Bas, als Vertreterin der Erbgemeinschaft Frieda Hürbi-Fricker (nachfolgend Beschwerdeführerin) mit Schreiben vom 17. Januar 2006 beim Regierungsrat des Kantons Solothurn eine Beschwerde eingereicht und beantragt, das Grundstück GB Kienberg Nr. 638 sei von der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen (OeBA-Zone) teilweise in die Wohnzone W2 umzuzonen. Das Beschwerdeverfahren wurde sistiert. Die Vorinstanz hat in der Folge die dritte öffentliche Auflage der Ortsplanungsrevision und die Zonenvorschriften vom 23. August 2007 bis am 24. September 2007 veranlasst und dabei im Bauzonenplan die teilweise Umzonung des Grundstücks GB Kienberg Nr. 638 in die Wohnzone W2 vorgenommen. Einsprachen gab es keine. Aufgrund der dritten Auflage der Ortsplanungsrevision, welche dem Antrag der Beschwerdeführerin entsprochen hat, wurde die erwähnte Beschwerde (Beschwerdeverfahren Nr. 2006/4) vom instruierenden Bau- und Justizdepartement (BJD) mit Verfügung vom 11. Januar 2008 mangels Rechtsschutzinteresse als gegenstandslos von der Geschäftskontrolle abgeschrieben.

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Kienberg hat das Baureglement am 14. Dezember 2006 genehmigt.

2.2 Zuständigkeit und Kognition des Regierungsrates

Im Hinblick auf die Beurteilung der vorliegenden Ortsplanung auf deren Recht- und Zweckmässigkeit gilt es, das Folgende voranzustellen:

Nach § 9 Abs. 1 des Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 (PBG, BGS 711.1) ist die Ortsplanung Aufgabe der Einwohnergemeinden. Die Nutzungspläne sind gemäss § 18 Abs. 1 PBG durch den Regierungsrat zu genehmigen. Nach Abs. 2 dieser Bestimmung überprüft sie der Regierungsrat auf ihre Recht- und Zweckmässigkeit sowie auf die Übereinstimmung mit übergeordneten Planungen. Pläne, die rechtswidrig oder offensichtlich unzweckmässig sind und Pläne, die übergeordneten Planungen widersprechen, weist er an die Gemeinde zurück. Bei der Prüfung der Zweckmässigkeit auferlegt sich der Regierungsrat allerdings nach § 18 Abs. 2 PBG und Art. 2 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG, SR 700) - zur Wahrung der den Gemeinden eingeräumten, relativ erheblichen Entscheidungsfreiheit - eine gewisse Zurückhaltung. Dies entspricht der gängigen Bundesgerichtspraxis. Abgesehen davon, dass er nur bei offensichtlich unzweckmässigen Plänen einschreiten darf, hat er den Gemeinden auch nicht eine von mehreren zweckmässigen Lösungen vorzuschreiben. Diese Beschränkung entspricht der Praxis des Bundesgerichtes (BGE 106 Ia 71, 114 Ia 364). Mit anderen Worten: Es ist Sache der Gemeinden, unter mehreren verfügbaren und zweckmässigen Lösungen auszuwählen.

2.3 Prüfung von Amtes wegen

2.3.1 Formell wurde das Nutzungsplanungsverfahren richtig durchgeführt.

2.3.2 Grundlagen der Ortsplanungsrevision

Die Ortsplanung (Zonen- und Erschliessungsplan mit Bau- und Zonenreglement) der Gemeinde Kienberg datiert aus dem Jahre 1992 (RRB Nr. 2366 vom 7. Juli 1992). Das revidierte kantonale Planungs- und Baugesetz (PBG) verpflichtet die Gemeinden, ihre Bauzonenpläne den geänderten Bestimmungen anzupassen (§ 155 PBG). Im Zuge der Ortsplanung haben die Einwohnergemeinden ihrer Bevölkerung Gelegenheit zu geben, sich über die Grundzüge der anzustrebenden räumlichen Ordnung der Gemeinde zu äussern (§ 9 Abs. 3 PBG). Zudem sollen sie erstmals einen Gesamtplan (§ 24 Abs. 3 PBG) erlassen.

Auf kantonalen Ebene ist der Richtplan die wichtigste materielle Grundlage für die Revision der kommunalen Nutzungspläne. Für die zentrale Frage des Baulandbedarfes für die nächsten 15 Jahre stützt sich dieser auf das Strukturkonzept des Kantons. Diese Grundlage zum Kantonalen Richtplan hat der Kantonsrat 1994 zur Kenntnis genommen. Die Revision der Ortsplanung der Gemeinde Kienberg stützt sich teilweise auf diese Grundlage, insbesondere den Richtplan 2000 (RRB Nr. 515 vom 15. März 1999). Die Gemeinde Kienberg ist gemäss kantonalem Richtplan der Kategorie „Ländliche Gemeinde“ zugeordnet. Die Zuordnung erfolgt aufgrund der spezifischen Entwicklungsvoraussetzung der Gemeinde.

Die Grundsätze zur räumlichen Entwicklung sind im Leitbild der Gemeinde Kienberg festgehalten. Die Bereiche Natur und Landschaft sind dabei wesentlicher Bestandteil. In Ergänzung zum Naturinventar der Gemeinde ist auch das Naturkonzept eine wichtige Grundlage für den Gesamtplan. Das Naturkonzept der Gemeinde Kienberg ist mit seinen Inhalten, soweit raumplanerisch von Bedeutung, zweckmässig in den Gesamtplan umgesetzt worden. Die Gemeinde wird eingeladen, mit geeigneten Massnahmen (in der Regel Vereinbarungen) Erhaltung und Förderung der wertvollen Naturschutzgebiete gemäss Naturkonzept sicherzustellen.

2.3.3 Grösse der Bauzone

Die Bevölkerung von Kienberg nahm in den Jahren zwischen 1976 und 1990 von 437 auf 402 Einwohner ab. Seit 1990 stieg die Wohnbevölkerung um durchschnittlich 4 % pro Jahr an. Diese Zunahme liegt deutlich über dem kantonalen Mittel von nur ca. 1 %. Die Gemeinde Kienberg zählt heute ca. 530 Einwohner. Der Zuwachs der Wohnbevölkerung zwischen 1976 und 1996 betrug 66 Einwohner, wobei die durchschnittliche Zunahme pro Jahr 4 Einwohner betrug. Die Bevölkerungszunahme zwischen 1990 und 1996 betrug sogar 17 Einwohner pro Jahr. Unter der Annahme, dass die Bevölkerung entsprechend den heute zu erwartenden Tendenzen zwischen 8 - 12 Einwohner pro Jahr zunimmt, kann für das Jahr 2010 eine Wohnbevölkerungsprognose von 630 bis 680 Einwohner gestellt werden.

2.3.4 Fruchtfolgeflächen

Die kantonale Erhebung 1987 (auf der Grundlagenkarte 1:25'000) verlangte für Kienberg 198,3 ha Fruchtfolgeflächen (FFF) ausserhalb der Bauzone. Der neue, bei der Ortsplanungsrevision erstellte Inventarplan FFF ergibt eine Fläche von 203,87 ha. Die Erhebung erfüllt die kantonalen Anforderungen.

2.3.5 Waldfeststellung

Die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Wald vom 4. Oktober 1991 (SR 921.0) und der Kantonalen Verordnung über Waldfeststellung und Waldabstand vom 15. Juni 1993 (BGS 931.72) verlangen zur Verbesserung der Beständigkeit von Nutzungsplänen und im Interesse der Rechtssicherheit eine Waldfeststellung im Bereich der Bauzone. Parallel zu den Revisionsarbeiten wurde deshalb im Oktober/November 1998 durch den zuständigen Kreisförster der Waldverlauf festgestellt und in einem separaten Waldfeststellungsplan dargestellt. Gestützt auf diese rechtskräftige Waldfeststellung (Waldfeststellungsplan vom 6. Mai 1999) sind die Waldgrenzen im Bauzonen- und in den Erschliessungsplänen korrekt eingetragen worden. Neue Bestockungen ausserhalb dieser definitiv festgelegten Waldgrenzen gelten in der Bauzone nicht als Wald.

2.3.6 Materiell sind folgende Bemerkungen zu machen:

2.3.6.1 Gefahrenkarte

Die Arbeiten zur Gefahrenkarte wurden im Dezember 2007 abgeschlossen. Sie ist eine eigenständige fachtechnische Grundlage, welche nun bei allen raumwirksamen Tätigkeiten zu berücksichtigen ist. Die Ergebnisse der Gefahrenkarte sind gemäss der Arbeitshilfe des Amtes für Umwelt „Informationsblätter zur Umsetzung der kommunalen Gefahrenkarten“ bis zum Jahre

2013 umzusetzen. Für die Details wird auf das Schreiben des Amtes für Umwelt, Fachstelle Steine, Erde, Geologie vom 26. Februar 2008 verwiesen.

2.3.6.2 Genereller Entwässerungsplan GEP

Kienberg verfügt über ein Generelles Kanalisationsprojekt (GKP 1977), genehmigt mit RRB Nr. 7776 vom 22.12.1978. Vor einiger Zeit ist basierend auf dem Bauzonenplan von 1992 mit der Erarbeitung eines Generellen Entwässerungsplanes (GEP) begonnen worden. Der begonnene GEP ist auf der Grundlage des neuen Bauzonenplanes weiter zu bearbeiten. Vorgängig ist das GEP-Pflichtenheft in Absprache mit dem Amt für Umwelt (AfU) zu überarbeiten und ein Terminprogramm für die GEP-Bearbeitung zu erstellen. Bei der Festlegung des Terminprogramms ist der voraussichtliche Abschluss der zur Zeit laufenden digitalen Erfassung der Grundbuchpläne mitzuberücksichtigen.

2.3.6.3 Generelles Wasserversorgungsprojekt GWP

Gestützt auf § 14 und §§ 39 ff. PBG haben die Gemeinden die Erschliessungsplanung unter anderem für die Wasserversorgung zu regeln. Die Erstellung der Generellen Wasserversorgungsplanung (GWP) hat sich über das gesamte Gemeindegebiet zu erstrecken. Gleichzeitig ist auch das Konzept für die Trinkwasserversorgung in Notlagen (VTN) zu erstellen. Das GWP ist innerhalb der nächsten 2 Jahre entsprechend den kantonalen Richtlinien zu aktualisieren bzw. neu zu erstellen. Zu diesem Zweck ist dem Amt für Umwelt im Anschluss an die Genehmigung der OP-Revision ein verbindlicher Bearbeitungszeitplan zu unterbreiten.

2.4 Gesamtwürdigung

Die Revision der Ortsplanung Kienberg, umfassend den Bauzonenplan und den Erschliessungsplan, den Gesamtplan und das Bau- und Zonenreglement, ist in Übereinstimmung mit übergeordneten Planungen, insbesondere mit dem Kantonalen Richtplan 2000 (RRB Nr. 515 vom 15. März 1999) und erweist sich im Sinne der Erwägungen als recht- und zweckmässig (§ 18 Abs. 2 PBG). Sie ist zu genehmigen.

2.5 Staatsbeiträge an die Ortsplanung

Die Einwohnergemeinde Kienberg wird darauf hingewiesen, dass nach der Verordnung über die Staatsbeiträge an die Kosten der Orts- und Regionalplanung vom 7. Juli 1993 (BGS 711.25) der Anspruch auf Auszahlung der Beiträge für Nutzungsplanungen ein Jahr nach Eintritt der Rechtskraft verjährt (§ 12 Abs. 2).

3. Beschluss

3.1 Der Regierungsratsbeschluss Nr. 2008/138 vom 19. Februar 2008 wird aufgehoben.

3.2 Die Revision der Ortsplanung Kienberg, bestehend aus:

- Bauzonenplan, Situation 1:2'000
- Erschliessungsplan, Situation 1:2'000
- Bau- und Zonenreglement 2006
- Gesamtplan, Situation 1:5'000 und Zonenreglement

wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.

- 3.3 Der kantonale Richtplan 2000 wird diesem Beschluss entsprechend fortgeschrieben. Das Landwirtschaftsgebiet wird festgesetzt und die Richtplankarte angepasst (Le 1.1.1). Das Inventar und der Plan über die Fruchtfolgeflächen sind nachzuführen.
- 3.4 Die Ergebnisse der Gefahrenkarte sind gemäss der Arbeitshilfe des Amtes für Umwelt „Informationsblätter zur Umsetzung der kommunalen Gefahrenkarten“ bis zum Jahre 2013 umzusetzen.
- 3.5 Die Einwohnergemeinde Kienberg hat die GEP - Bearbeitung auf der Grundlage der neu genehmigten Ortsplanung und der neuen Grundbuchpläne unverzüglich wieder aufzunehmen. Das Pflichtenheft ist vorgängig auf seine Aktualität zu überprüfen und in Absprache mit dem Amt für Umwelt ist ein Terminprogramm verbindlich festzulegen.
- 3.6 Die Einwohnergemeinde hat das Generelle Wasserversorgungsprojekt (GWP), wie in den Erwägungen umschrieben, zu aktualisieren.
- 3.7 Die Gemeinde Kienberg hat eine reduzierte Bearbeitungs- und Genehmigungsgebühr von Fr. 3'000.00 sowie Publikationskosten von Fr. 23.00, insgesamt Fr. 3'023.00 zu bezahlen.

K. Konrad Schwallier

Dr. Konrad Schwallier
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung Einwohnergemeinde Kienberg, 4468 Kienberg

Genehmigungsgebühr:	Fr. 3'000.00	(KA 431000/A 80553)
Publikationskosten:	Fr. 23.00	(KA 435015/A 45820)
	<u>Fr. 3'023.00</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch Staatskanzlei

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Bau- und Justizdepartement, Leiterin Administration (br), (Beschwerde Nr. 2006/4)

Amt für Raumplanung (2), mit Akten und 1 gen. Plansatz/Reglemente (später)

Amt für Raumplanung, Abt. Grundlagen

Amt für Raumplanung, Debitorenkontrolle (Ci)

Amt für Raumplanung, Abteilung Natur und Landschaft, mit Naturkonzeptplan (später)

Amt für Umwelt, Fachstelle Steine, Erden, Geologie

Amt für Umwelt, Fachstelle Siedlungsentwässerung

Amt für Verkehr und Tiefbau

Hochbauamt

Amt für Denkmalpflege und Archäologie, mit Bau- und Zonenreglement (später)

Amt für Finanzen

Sekretariat der Katasterschätzung, mit 1 gen. Bauzonenplan/Bau- und Zonenreglement/Gesamtplan und Zonenreglement (später)

Amt für Landwirtschaft, mit FFF-Plan und Landwirtschaftsinventar (später)

Amt für Wald, Jagd und Fischerei, mit 1 gen. Gesamtplan und Zonenreglement (später)

Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40

Forstkreis Olten / Niederamt, Amthausquai 23, 4603 Olten, mit 1 Waldfeststellungsplan (später)

Amtschreiberei Olten-Gösgen, Amthaus, 4600 Olten, mit 1 gen. Bauzonenplan/Bau- und Zonenreglement/Gesamtplan/Zonenreglement (später)

Einwohnergemeinde Kienberg, 4468 Kienberg, mit 1 Plansatz/Reglement (später), mit Rechnung; Rechnung Nr. 90371849 vom 19. Februar 2008 wurde storniert (**Einschreiben**)

Baukommission Kienberg, 4468 Kienberg

Koch + Partner, Ingenieure Geometer Planer, Im Bifang 2, 5080 Laufenburg

Erbengemeinschaft Frieda Hürbi-Fricker, v.d. Rosemarie Brüschi-Hürbi, 7 rue Bellevue, F-68730 Ranspach-Le-Bas, Zustelladresse: Rosemarie Brüschi-Hürbi, Postfach 65, 4009 Basel (orientierungshalber)

Amt für Raumplanung (z.Hd. Staatskanzlei Amtsblattpublikation: Einwohnergemeinde Kienberg: Genehmigung Revision der Ortsplanung bestehend aus:

- Bauzonenplan, Situation 1:2000
- Erschliessungsplan, Situation 1:2'000
- Bau- und Zonenreglement 2006
- Gesamtplan, Situation 1:5'000 und Zonenreglement)